

1.	Angaben zum Unternehmen (Name, Anschrift, Geschäfts- oder Wohnsitz, ggf. abweichende Ort der Geschäftsleitung und Rechtsform)	Ansprechpartner/in (Name, Telefon, ggf. Fax, E-Mail- und Internet-Adresse)
Unternehmensnummer		Eingangsstempel - Hauptzollamt
3.	Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen nach §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2, 47a, 53a, 54, 55, 56 EnergieStG und §§ 9 Absatz 1 Nummer 1, 9 Absatz 1 Nummer 3, 9 Absatz 2, 9 Absatz 3, 9b, 9c, 10 StromStG sowie §§ 12c, 12d, 14a StromStV	
4.	Die Steuerentlastungen nach §§ 47a, 53a, 54, 55, 56 EnergieStG und §§ 9b, 9c, 10 StromStG sowie §§ 12c, 12d, 14a StromStV, die Steuerermäßigungen nach §§ 3, 3a EnergieStG sowie § 9 Abs. 2 und 3 StromStG und die Steuerbefreiungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 EnergieStG und § 9 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG stellen staatliche Beihilfen im Sinn des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Diese Steuerbegünstigungen können daher nur gewährt oder in Anspruch genommen werden, wenn alle europarechtlichen Vorgaben, die an die Vergabe einer staatlichen Beihilfe geknüpft sind, eingehalten werden. Die nachfolgende Selbsterklärung stellt sicher, dass die Voraussetzungen zur Gewährung einer staatlichen Beihilfe in Ihrem Unternehmen vorliegen.	
5.	Die nachfolgenden Selbsterklärungen beziehen sich auf folgende Steuerentlastungen: <ul style="list-style-type: none"> - § 47a EnergieStG (Steuerentlastung für den Eigenverbrauch) - § 53a EnergieStG (Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme) - § 54 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen, die Energieerzeugnisse zu betrieblichen Zwecken verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendet haben) - § 55 EnergieStG (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich) - § 56 EnergieStG (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr) - § 9b StromStG (Steuerentlastung für Unternehmen für Strom, der zu betrieblichen Zwecken entnommen wurde) - § 9c StromStG (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr) - § 10 StromStG (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen, sog. Spitzenausgleich) - § 12c StromStV (Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern) - § 12d StromStV (Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen) - § 14a StromStV (Steuerentlastung für die Landstromversorgung) sowie nachfolgende Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Die betreffenden Steuerbegünstigungen sind nur anzukreuzen, wenn die Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen nicht zusammen mit einem Antrag auf Steuerentlastung eingereicht wird.) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG (begünstigten Anlagen, deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient, z.B. KWK-Anlagen oder BHKW) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dienen, z.B. KWK-Druckluft-Anlagen) <input type="checkbox"/> § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG (begünstigten Anlagen, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen) <input type="checkbox"/> § 3a EnergieStG (Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen) <input type="checkbox"/> § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EnergieStG (Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG genannten Zwecken) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern, erzeugt in Anlagen über 2 MW) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG (Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienten KWK-Anlagen, erzeugt in Anlagen bis zu 2 MW) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 2 StromStG (Verkehr mit Oberleitungsbussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenverkehr) <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 3 StromStG (Landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt) 	

6. **Selbsterklärung „Erhalt von unzulässigen/unvereinbaren Beihilfen“**
Bitte kreuzen Sie das Feld an, welches für Sie zutrifft.

6.1 Ich versichere, dass zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine offene Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution besteht, die aufgrund einer Feststellung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Sie keine Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben, die aufgrund einer Feststellung der Europäischen Kommission zur Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt erlassen wurde oder
- Sie eine Rückforderungsanordnung einer nationalen Institution erhalten haben und dieser nachgekommen sind.

6.2 Ich habe eine staatliche Beihilfe erhalten, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist und bin der Aufforderung der gewährenden Institution zur Rückzahlung nicht nachgekommen.

7. **Selbsterklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“**
Das Unternehmen befindet sich in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL, wenn

- das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. die Voraussetzungen der Insolvenzordnung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind.
oder
- im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. AG, GmbH und KGaA): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden), ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
oder
- im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen) (z.B. OHG, KG, GbR): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
oder
- im Falle eines Unternehmens (ausgenommen KMU): In den letzten beiden Jahren betrug
 - i) der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - ii) das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.oder
- das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

Mindestens eines der Kriterien eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nr. 18 AGVO bzw. Randnummer 16 UEBLL in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 RuU-LL lag bzw. liegt

- für den Zeitraum der beantragten Steuerentlastung oder
- für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder
- im Zeitpunkt der Abgabe dieser Selbsterklärung

in meinem Unternehmen vor.

7.1 Nein

7.2 Ja (Bitte kreuzen Sie zwingend den Zeitraum an und – soweit einschlägig – eine Begründung bzgl. der Unbeachtlichkeit)

Ich befinde mich seit _____ in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL.

Ich befand mich von _____ bis _____ in Schwierigkeiten im Sinn des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL.

Die Erfüllung der Kriterien des Art. 2 Nr. 18 AGVO bzw. der Randnummern 20 und 24 der RuU-LL in diesem Zeitraum ist unbeachtlich, weil es sich

- bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben wird (z.B. kommunaler Eigen- oder Regiebetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts), und es besteht eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Übernahme von Verlusten zu meinen Gunsten (z.B. im Rahmen einer Gewährträgerhaftung, einer Anstaltslast oder durch Geltung des Kostendeckungsprinzips).
- bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird (auch kommunale Unternehmen in Privatrechtsform) und es besteht eine unbedingte, unbeschränkte und rechtlich bindende Verpflichtung eines weiteren Unternehmens oder eines anderen Rechtsträgers zur vollständigen Übernahme von Verlusten zu meinen Gunsten (z.B. Patronatserklärung, Gewinnabführungsvertrag nach § 291 AktG verbunden mit Verlustübernahmeregelung nach § 302 AktG sowie Fälle einer entsprechenden Anwendung dieser Regelungen des AktG).
- bei meinem Unternehmen um ein Unternehmen handelt, das in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform betrieben wird und über sonstige Sicherungsmittel (z.B. Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritt, beschränkte Patronatserklärung) weiterer Unternehmen oder anderer Rechtsträger zur Erfüllung meiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von EUR verfügt.

8. Ich bin als Lieferer von Erdgas oder als Bezieher von Erdgas zum Verbrauch von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer Steuerschuldner nach dem Energiesteuerrecht und leiste gemäß § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 EnergieStG auf die entstehende Energiesteuer Vorauszahlungen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen sollen nach § 80 Abs. 2 EnergieStV voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach §§ 47a, 53a, 54, 55 und/oder 56 EnergieStG berücksichtigt werden. Ich versichere, dass ich derzeit weder eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe im Sinn des Feldes 5 nicht zurückgezahlt habe, noch dass ich nach Feld 6 als Unternehmen in Schwierigkeiten gelte.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
9. Ich bin als Versorger, Eigenerzeuger oder als Letztverbraucher, der Strom aus einem Gebiet außerhalb des Steuergebiets bezieht, Steuerschuldner nach dem Stromsteuerrecht und leiste gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 6 StromStG auf die entstehende Stromsteuer Vorauszahlungen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen sollen nach § 6 Abs. 2 StromStV voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen nach §§ 9b und/oder 10 StromStG berücksichtigt werden. Ich versichere, dass ich derzeit weder eine zu Unrecht erhaltene Beihilfe im Sinn des Feldes 5 nicht zurückgezahlt habe, noch dass ich nach Feld 6 als Unternehmen in Schwierigkeiten gelte.	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>
<p>Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bewusst, dass eine gewährte Steuerbegünstigung zurück gefordert werden kann, wenn sich im Nachhinein heraus stellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe im maßgebenden Zeitraum nicht erfüllt waren. Die Hinweise zum Vordruck habe ich zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>_____</p> <p>Ort/Datum/Unterschrift</p>		

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Weitergehende Erläuterungen und Begriffsbestimmungen können Sie dem Merkblatt 1139a entnehmen.

Rechtsgrundlagen nach dem Unionsrecht

- 1.) Art. 1 Abs. 4 Buchst. a und c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO; ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1)
- 2.) Leitlinie für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 (UEBLL; ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1)
- 3.) Randnummern 17 und 16 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (UEBLL; ABl. C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1) in Verbindung mit den Randnummern 20 und 24 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (RuU-LL; ABl. C 249 vom 31. Juli 2014, Seite 1)

Zu Feld 5:

Da die Voraussetzungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfen auf alle unter 5. angeführten Rechtsnormen gleichermaßen gelten, sind Sie verpflichtet, **alle zutreffenden Tatbestände** anzukreuzen, die für Ihr Unternehmen zutreffend sind.

Zu Feld 6:

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

6.1 umfasst alle Fälle, in denen Sie keine staatlichen Beihilfen erhalten haben, deren Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist. Daneben sind diejenigen Fälle erfasst, in denen die Unzulässigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durch die Europäische Kommission festgestellt worden ist, aber bisher keine Rückforderungsanordnung durch die nationale Institution erlassen wurde. Des Weiteren ist 6.1 anzukreuzen, wenn Sie einer nationalen Rückforderungsanordnung nachgekommen sind.

Trifft 6.2 für Sie zu, wird Ihr Antrag auf Steuerentlastung abgelehnt bzw. in Anspruch genommene Steuerbegünstigungen können zurückgefordert werden.

Zu Feld 7

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an.

Für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befand oder befindet, kann keine Beihilfe gewährt oder in Anspruch genommen werden. Bei Entlastungsanträgen ist daher eine tagesgenaue Aufteilung der zu entlastenden Mengen vorzunehmen, wenn sich das Unternehmen im Entlastungszeitraum nur zeitweise in Schwierigkeiten befunden hat. Solange sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird eine Entlastung nicht ausgezahlt.

Die steuerfreie Verwendung von Energieerzeugnissen ist für den Zeitraum, in dem sich das Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, ausgeschlossen. Sachgemäße Schätzungen sind zulässig, sofern keine Zähler o.ä. installiert sind.

Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen, sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Information zur Einstufung als KMU können Sie auch dem Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission entnehmen.

Der Begriff „Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezieht insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen. Begriff 'Stammkapital' umfasst gegebenenfalls alle Agios.

Der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ bezieht sich insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates genannten Arten von Unternehmen.

Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital. Das Zinsdeckungsverhältnis bezeichnet das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen. Die vorgenannten Kennzahlen sind anhand der letzten beiden Jahresabschlüsse zu ermitteln.

Das zu Rettungsbeihilfen angeführte Kriterium ist nicht maßgeblich, wenn Sie eine Steuerentlastung nach § 53a EnergieStG bzw. eine Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG in Anspruch nehmen. Die Angaben beziehen sich auf Beihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. Juli 2014; RuU-LL).

Zu Felder 8 und 9

Diese Felder sind mit JA zu beantworten, wenn Sie als Lieferer oder als Bezieher von Erdgas zum Verbrauch von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer nach dem Energiesteuergesetz bzw. als Versorger/Eigenerzeuger oder als Letztverbraucher, der Strom aus einem Gebiet außerhalb des Steuergebiets bezieht, nach dem Stromsteuerrecht Steuerschuldner sind **und** Sie die Anrechnung voraussichtlicher Steuerentlastungen, die als staatliche Beihilfe gelten, auf die Vorauszahlungen beantragen. Diese Felder sind bei Beantragung der Anrechnung gemäß § 80 EnergieStV bzw. § 6 StromStV auszufüllen. Bei der Beantragung der Steuerentlastung sind die Felder 5 bis 7 auszufüllen. Diese Selbsterklärung stellt keinen Antrag nach § 80 EnergieStV bzw. § 6 StromStV dar.

Hinweis zum Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz – insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung – werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.